

58. Kann ein Glaubenseid aus Fahrlässigkeit falsch geschworen werden?

III. Straffenat. Urt. v. 7. Oktober 1882 g. S. Rep. 1392/82.

I. Landgericht Altona.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist schuldig erklärt, in einem Civilrechtsstreite einen ihm zugeschobenen Eid aus Fahrlässigkeit falsch geschworen und hierdurch das im §. 163 St.G.B.'s bedrohte Vergehen begangen zu haben.

Das Instanzgericht stellt folgendes fest:

Der Angeklagte, welcher an den Seifenfabrikanten B. einen Keller seines Hauses vermietet hatte, ist von dem Mieter auf Erstattung des Schadens belangt worden, welcher an den in dem Keller aufbewahrten Waren des Mieters durch von außen in den Keller eingedrungenes Wasser angerichtet worden war. Derselbe hat in dem hierüber geführten Rechtsstreite am 7. November 1881 den ihm zugeschobenen Eid dahin geleistet:

ich schwöre, daß ich glaube und dafürhalte, daß es nicht wahr ist, daß die . . . Waren in dem fraglichen Keller während des Sommers 1879 von dem von außen eingedrungenen Wasser durchnäßt worden seien.

In Wirklichkeit war aber Wasser in den vom Angeklagten an B.

vermieteten Keller eingedrungen und hatte Waren desselben durchnäßt; also war das, was der Angeklagte de credulitate beschworen, objektiv unwahr, der Angeklagte, vor dem Prozesse von B. aufgefordert, sich von dem Eindringen des Wassers in den Keller selbst zu überzeugen, war zwar anfangs mitgegangen, aber auf der dritten Stufe der Kellertreppe umgekehrt und fortgegangen; zwei Zeugen hatten in seiner Gegenwart vor Gericht bekundet, im Frühjahr 1879 habe das Wasser wiederholt hoch im Keller gestanden und Seifen, Farben &c seien darin umhergetrieben; der Angeklagte habe damals das Haus, worin der Keller sich befand, schon seit Jahren besessen und bewohnt; er wurde gerichtszeitig vor der Eidesleistung auf die derselben entgegenstehenden Bedenken hingewiesen, der Schwörungstermin eigens zum Zwecke seiner reiflichen Überlegung ausgesetzt; er that dennoch nichts, um sich über den wirklichen Sachverhalt Kunde zu verschaffen, was ihm ein leichtes gewesen sein würde. Das Urteil sagt sodann: es habe zwar nicht als bewiesen erachtet werden können, daß der Angeklagte wissentlich falsch geschworen, da in ihm durch eigenes Interesse wohl der Glaube an die Wahrheit des Beschworenen geweckt und unterhalten sein möge; jedenfalls falle ihm aber eine grobe Fahrlässigkeit bei der Eidesleistung zur Last, weil er sich von der Richtigkeit seiner Meinung durch nähere Information zu überzeugen, was seine Pflicht gewesen sei, unterlassen, ja der besseren Erkenntnis absichtlich sich verschlossen habe.

Die von dem Angeklagten gegen das Urteil eingewandte Revision ist auf die Behauptung gestützt, das Urteil beruhe auf einer Verletzung des Gesetzes, sofern der §. 163 St.G.B.'s auf einen Fall, wie der vorliegende, nicht anwendbar sei. Es wird ausgeführt: der von dem Angeklagten geschworene Eid sei ein Glaubenseid; der Glaubenseid könne, wenigstens dann, wenn er in der alten bis zum Inkrafttreten der Reichsivilprozeßordnung üblichen und auch im vorliegenden Falle noch zur Anwendung gekommenen Form geschworen werde, nur entweder wahr oder wissentlich falsch geschworen werden; ein aus Fahrlässigkeit beschworener Glaubenseid sei unkonstruierbar; der Angeklagte habe nicht das Nicht-Durchnäßtwordensein der Waren beschworen, sondern er habe geschworen, des Glaubens und Dafürhaltens zu sein, daß die klägerischerseits behauptete Durchnäßung nicht stattgefunden habe; daß der Angeklagte zur Zeit der Eidesleistung nicht dieses Glaubens und Dafürhaltens gewesen, sei nicht festgestellt; mithin sei das, was er

geschworen, nicht unwahr und fehle ein wesentliches Thatbestandsmerkmal des fahrlässigen Falscheides.

Die Revision ist unbegründet.

Allerdings gehört zum Thatbestande des in §. 163 bedrohten Vergehens die objektive Unrichtigkeit der beschworenen Thatsache. Es ist ferner richtig, daß der von dem Angeklagten geschworene Eid ein Glaubenseid war, und daß das Instanzgericht von der Annahme ausgeht, der Angeklagte sei zur Zeit der Eidesleistung wirklich des Glaubens und Dafürhaltens gewesen, daß die Waren nicht durchnäßt worden seien. Der Angriff der Revision geht aber fehl, weil er auf einer unrichtigen Ansicht in betreff der Frage beruht, was beim Glaubenseide als Inhalt des Eides anzusehen sei.

Der Regel nach wird der Parteieneid als Wahrheitseid, also dahin geleistet, daß die den Gegenstand der Beweisführung bildende Thatsache wahr oder nicht wahr sei. Es erschien aber, was zunächst den zugeschobenen Eid anbelangt, einerseits undurchführbar, den Beweis durch Eid auf eigene Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen zu beschränken, andererseits machte sich die Erwägung geltend, daß die unbefchränkte Gestattung der Eideszuschreibung auch über andere, dem Schwurpflichtigen möglicherweise ganz unbekannte Thatfachen zu Gewissensdruck oder zu leichtsinnigem Schwören führen könne. So wurde es denn schon im gemeinen Prozeßrechte und in neueren Prozeßordnungen für zulässig anerkannt, in gewissen Fällen an Stelle des Wahrheitseides den Ignoranzeid oder den Glaubenseid treten zu lassen. Aber auch bei letzterem, bei dem Eide über Glauben oder Nicht-Glauben, ist der Eid ein Beweismittel für die bestrittene, für die Entscheidung erhebliche, Thatsache. Nicht die zu beschwörende Thatsache ist eine andere als beim Wahrheitsaide, sondern das Verhältnis des Schwurpflichtigen zu dieser Thatsache ist ein verschiedenes. Zwar handelt es sich auch beim Wahrheitsaide, obschon die Eidesformel direkt auf die zu erweisende Thatsache gestellt wird, eigentlich nicht um einen Schwur über letztere selbst, sondern um einen Eid über das Wissen von derselben, da für den Schwörenden die Thatsache nur existiert, sofern er sie weiß; dagegen beim Glaubenseide um einen Schwur über das Glauben oder Nicht-Glauben an dieselbe. In der Wirkung wird der Glaubenseid, sofern er überhaupt zulässig ist, dem Wahrheitsaide gleichgestellt. Nicht das Glauben oder Nicht-Glauben der Partei in betreff der zu

erweisenden Thatsache, auf das ja auch, abgesehen von den Fällen, in welchen gerade das Glauben oder Nicht-Glauben die zu erweisende Thatsache ist, für die Entscheidung nichts ankommt, gilt im Falle der Ableistung des Eides als erwiesen, sondern die Thatsache, in betreff deren der Glaube beschworen wird.

Dies ist auch im wesentlichen der Standpunkt der Reichs civil-prozeßordnung in den hierher einschlagenden Vorschriften. Denn ob schon dieselbe durch die Aufnahme der Erkundigungspflicht in die Eidesformel die früheren Normen verschärft hat, so ist doch hierdurch der „Überzeugungseid“ zu einem Wahrheitsseide nur insoweit geworden, als es sich um die Versicherung handelt, die Erkundigung angestellt zu haben. Im übrigen wird von dem Schwörenden nur sein Überzeugtsein oder Nicht-Überzeugtsein von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache eidlich bekräftigt. Gleichwohl wird durch die Leistung des Eides voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet, worunter diejenige Thatsache verstanden ist, auf welche die Versicherung der erlangten Überzeugung von ihrer Wahrheit oder Nichtexistenz sich bezieht (§§. 410. 424. 428).

Könnte man hierin bei dem zugeschobenen Eide eine Einwirkung des nicht ganz fallengelassenen Gesichtspunktes von der Vergleichsnatur des Schiedseides erblicken wollen, so ist doch dieser Gesichtspunkt nicht herbeizuziehen zur Erklärung der Bestimmungen des richterlichen Eides. Dieser wird auferlegt, wenn das Ergebnis der Verhandlungen oder einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, dem Richter die Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu verschaffen. Er soll dem Richter als Mittel dienen, zu der ihm noch fehlenden Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu gelangen. Es steht aber im freien Ermessen des Richters, ob er den Eid als Wahrheitsseid, oder in der Form eines bloßen Überzeugungseides auferlegen will; er kann sich mit dem Eide über bloßes Überzeugtsein oder Nicht-Überzeugtsein der Partei begnügen und daraufhin die Thatsache, von welcher die Entscheidung des Streites abhängt, als erwiesen erklären.

Ist hiernach die Thatsache des Nicht-Durchnästhwordenseins der Waren als Gegenstand des von dem Angeklagten geleisteten Eides anzusehen und dieselbe erwiesenermaßen objektiv unwahr, so ist weiterhin die hinsichtlich der Fahrlässigkeit getroffene Feststellung zu prüfen.

Es kann nun keinen Zweifel leiden, daß auch bei der Fassung des hier geleisteten Eides, obgleich in dessen Formel eine Versicherung, es habe eine Prüfung des Gegenstandes, über dessen Wahrheit oder Unwahrheit der Angeklagte seine Überzeugung aussprechen sollte, stattgehabt, nicht aufgenommen worden war (vgl. §. 424 Abs. 2. 3 C.P.O.), dem Angeklagten die Verpflichtung zur Anstellung einer solchen Prüfung oblag. Denn der Angeklagte hatte nicht zu schwören, er habe eine Überzeugung nicht erlangt, sondern ein positives Glauben und Dafürhalten zu versichern, und die religiöse und rechtliche Bedeutung des Eides als solchen bringt es mit sich, daß durch einen derartigen Glaubenseid nicht ein vages, unkritisches und ungeprüftes Meinen versichert werden soll, sondern eine Überzeugung, die zwar ein Wissen zu sein nicht beansprucht, aber auf ehrliches und gewissenhaftes Bemühen, die Wahrheit zu erfahren, gestützt, sich dem Schwörenden durch überwiegende Wahrscheinlichkeitsgründe als die richtige aufgedrängt hat. Ohnehin war der Angeklagte auf seine Pflicht, zu prüfen, vonseiten des Gerichtes nachdrücklich verwiesen. Daß der Gesetzgeber durch die Strafandrohung gegen den fahrlässigen Falscheid die Verpflichtung des Schwörenden zu vorgängiger Erkundigung über das Schwurthema einschärfen wollte, daß er die Vernachlässigung solcher Erkundigung als das strafwürdige Moment auffaßte, zeigen u. a. die Motive zu §. 160 des Entwurfes, §. 163 des Gesetzes, indem sie sagen: Der angebliche Widerspruch, welcher darin liegen solle, daß beim fahrlässigen Meineide nicht sowohl ein fahrlässiges Handeln, als vielmehr eine fahrlässige Unwissenheit bestraft werde, erledige sich durch die Erwägung, daß eben der Schwörende es unterlassen habe, sich zuvor genügend über die Thatfachen zu unterrichten oder dieselben sich in das Gedächtnis zurückzurufen, also nicht sowohl seine fahrlässige Unwissenheit, als vielmehr ganz eigentlich seine Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns da, wo ein solches geboten war, gestraft werde. Eben dieser fahrlässigen Unterlassung erklärt der Instanzrichter den Angeklagten für schuldig. Der ausgehobene Satz der Motive bestätigt zugleich, daß auch strafrechtlich, ohne Unterschied zwischen Wahrheitscid und Glaubenseid, als die beschworene Thatfache nicht das Wissen oder das Glauben des Schwörenden, sondern das Faktum, worauf Wissen oder Glauben sich bezieht, bezeichnet werden muß. Denn die „Thatfache“, wovon dort ganz allgemein die Rede ist, kann nur dieses Faktum, das Objekt

des Wissens oder des Glaubens, sein; der Schwörende soll sich, wenn ein Glaubenseid geleistet werden muß, nicht nach der Thatsache erkundigen, ob er glaubt, sondern nach der Wahrheit der Thatsache, an welche zu glauben er sich zu beschwören bereit findet.

Sind hiernach die beiden Begriffsmerkmale des §. 163, objektive Unrichtigkeit der beschworenen Thatsache und Fahrlässigkeit im Verhalten des Angeklagten, rechtlich einwandsfrei vom Instanzrichter festgestellt worden, so fehlt es auch nicht an dem ferneren Merkmale der Kausalität des fahrlässigen Verhaltens des Angeklagten zu dem Erfolge der Leistung eines objektiven Falscheides. Denn die Urteilsgründe lassen darüber keinen Zweifel, daß der Angeklagte, wenn er vor der Eidesleistung die Prüfung und Nachforschung, zu welcher er verpflichtet war, angestellt hätte, leicht und sicher zu der Überzeugung gelangt sein würde, die Thatsache, an deren Unwahrheit er zu glauben beschwor, sei wahr, es seien wirklich Waren seines Prozeßgegners durch Wasser, welches in den vermieteten Keller gedungen war, durchnäßt worden.